

Falzmaschine nicht korrekt in Betrieb genommen

EIN GUTACHTER BERICHTET AUS DER PRAXIS (45). Eine Taschenfalzmaschine wurde bei einem Unternehmen für Druckveredelung nach dessen Auffassung nicht richtig in Betrieb genommen. Trotz mehrfacher Anmahnungen kam der Händler seiner Verpflichtung nicht nach, den Taschenfalzapparat korrekt zum Laufen zu bringen. Der Druckveredelungsbetrieb hielt eine große Teilsumme des Kaufpreises zurück, worauf es zum Streit zwischen Händler und Käufer kam.

Auf Antrag des Käufers erließ das zuständige Landgericht den Beschluss im Rahmen eines selbständigen Beweisverfahrens, dass die fachgerechte Inbetriebnahme des Taschenfalzapparates durch unseren Sachverständigen zu begutachten ist. Nach vorliegendem Sachverständigengutachten sollte dann entschieden werden, ob die Rückhaltung der Teilsumme gerechtfertigt war oder nicht.

ORTSTERMIN. Zum Ortstermin hatte unser Sachverständiger rechtzeitig eingeladen und die beteiligten Parteien aufgefordert, zusätzlich aussagekräftige Produktmerkblätter zu technischen Spezifikationen der Falzmaschine mitzubringen. Der Ablauf der geplanten unterschiedlichen Falzproduktionen zur Beantwortung der Beweisfragen wurde mit den Technikern beider Parteien ausführlich besprochen und dann einvernehmlich verabschiedet. Hierbei ging es vornehmlich um das verwendete Material (Papierbogen, Grammatuur), die Maschineneinstellungen und Geschwindigkeiten. Unter Leitung des Sachverständigen wurde die Falzmaschine gemeinsam durchgeschaut und ausschließlich übliche Einstellungen vorgenommen, so wie diese in der Betriebsanleitung dokumentiert sind und vom Betreiber alleine durchgeführt werden können.

Grundeinstellungen, Inspektionen oder der Austausch von Bauteilen gehören nicht in den Verantwortungsbereich des Betreibers, sondern sind ausschließlich vom Maschinenhersteller beziehungsweise -lieferanten zu verantworten. Die Falzmaschine ist fabrikneu und hat noch nie richtig produziert.

FALZPRODUKTIONEN. Schon die erste, als einfach zu bezeichnende Falzproduktion lieferte keine verkaufbaren Exemplare. Ei-

nige Maschineneinstellungen und Schneidmesseraustausch ergaben keine Verbesserungen. Nach mittlerweile mehr als drei Stunden äußerten sich die anwesenden Servicetechniker des Maschinenherstellers, dass die Falzmaschine noch nie richtig in Betrieb genommen wurde. Es wurde auch bekannt, dass die Maschine ausschließlich von Servicepersonal eines Händlers montiert und in Betrieb genommen wurde, dies ganz offensichtlich mangelhaft.



Walzen einer Taschenfalzmaschine waren nicht richtig justiert und in Betrieb genommen.

ABBRUCH DES ORTSTERMINS. Daraufhin wurde der Ortstermin an der Falzmaschine von unserem Sachverständigen abgebrochen mit dem Hinweis, dass weitere Falzproduktionen nicht sinnvoll sind, da keine sinnvoll auswertbaren Falzprodukte produziert werden können. Auf ausdrückliche Empfehlung des Sachverständigen einigten sich während des Ortstermins die beiden anwesenden Prozessbevollmächtigten der Parteien noch mündlich auf einen Vergleich. Letztendlich bleiben die erneuten Kosten für korrekte Inbetriebnahme der Falzmaschine und auch für das selbständige Beweisverfahren am Maschinen-

Problemfälle aus grafischen Betrieben

DD-Serie ■ Dr. Colin Sailer, öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Druckmaschinen, Offset- und Tiefdruck, berichtet aus der Praxis. Er betreibt ein Ingenieur- und Sachverständigenbüro in München (Tel.: 0 89/69 38 85 94, Internet: www.print-und-maschinenbau.de).



Dr. Colin Sailer

- Folge 44 ▶ Druckmaschinen-Performance gerichtlich gesichert DD 6
- Folge 45 ▶ Taschenfalzmaschine fehlerhaft in Betrieb genommen DD 8
- Folge 46 ▶ Wie man Reklamationen vorbeugen kann DD 10

händler hängen. Hier kommen schnell einmal zusätzliche Kosten in Höhe von 10 000 Euro zusammen, die wirklich hätten vermieden werden können.

EMPFEHLUNG. Das rechtliche »Werkzeug« des selbständigen Beweisverfahrens wurde vom Gesetzgeber geschaffen, um möglichst schnell und kosteneffizient, also prozesswirtschaftlich optimiert, gerichtlich anerkannte und verwertbare Aussagen zu erhalten. Aus diesem Grund wird der Sachverständige im selbständigen Beweisverfahren ausschließlich von einem Gericht bestellt und bezahlt (nach entsprechender Vorschusseinzahlung der Parteien). An diesem hier beschriebenen Beweisverfahren ist wieder einmal deutlich geworden, dass sich die Antragsgegnerin ihre Aufgabe sehr leicht gemacht hat. Sie hat ganz offensichtlich »vergessen«, die Falzmaschine ordentlich in Betrieb zu nehmen. Selbst nach Antrag des Beweisverfahrens hätte die Antragsgegnerin noch reagieren können, um die Fehler zu beheben. Mit Sicherheit wäre viel Geld und Ärger erspart worden. Beide Parteien in einem selbständigen Beweisverfahren sollten also (am besten) vor Antrag des Verfahrens nicht nur mit den Rechtsanwälten, sondern auch mit den Technikern beider Seiten ausreichend kommunizieren.